

STEUERSERIE (3/3)

# BVG-Revision und Steuern

2006 sollen weitere Änderungen in der beruflichen Vorsorge in Kraft treten. Diese können steuerliche Auswirkungen haben. Das Paket wurde in die Vernehmlassung geschickt.

Von **Jürg Müller\***

In den letzten Jahren wurden diverse steuerliche Exzesse einzelner Versicherter in der beruflichen Vorsorge bekannt. Das gesunde Mass schien teilweise verloren gegangen zu sein. Es entstand ein Regelungsbedarf. Ab 2006 gilt deshalb eine deutlich erweiterte Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Neu werden sechs Grundsätze auf Verordnungsebene definiert. Daraus resultieren die folgenden wichtigen Erkenntnisse:

■ **Grundsatz der Angemessenheit:** Die regulatorischen (Alters-)Leistungen aus der beruflichen Vorsorge dürfen 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns nicht übersteigen. Kapitalleistungen werden in Renten umgerechnet.

■ **Grundsatz der Kollektivität:** Eines oder mehrere Kollektive von Versicherten müssen existieren. Ist die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich (virtuelle Kollektivität), lassen sich aber auch nur einzelne Personen versichern. Für jedes Kollektiv sind bis zu drei Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Beitragsanteilen möglich. Innerhalb eines Vorsorgeplans können teilweise unterschiedliche Anlagestrategien angeboten werden.

■ **Grundsatz des Versicherungsprinzips:** Mindestens 10 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen müssen für

die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sein.

■ **Grundsatz des Mindestalters:** Ein vorzeitiger Altersrücktritt in der weitergehenden und ausserobligatorischen Altersvorsorge ist frühestens ab Alter 60 möglich.

Dass über die Angemessenheit ein Überversicherungsverbot erreicht werden soll, ist berechtigt. Wie sinnvoll als Instrument dazu das Leistungsziel von 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns hingegen ist, bleibt offen. Ebenfalls fragwürdig scheint die Regelung bezüglich Mindestalter für vorzeitige Altersrücktritte zu sein. In einer Arbeitswelt mit zunehmender Individualisierung steht diese Regelung quer in der Landschaft.

Bei einer Verletzung der Grundsätze laufen die entsprechenden Vorsorgepläne Gefahr, dass sie nicht mehr als der beruflichen Vorsorge dienend taxiert werden. Damit besteht das Risiko, dass die Beiträge, zumindest teilweise, ihre steuerliche Abzugsfähigkeit verlieren. Eine entsprechende Überprüfung der existierenden Vorsorgepläne auf ihre steuerliche Verträglichkeit hin ist damit angezeigt.

## Einkäufe in die Pensionskasse

Die Berechnung von Einkäufen erfolgt nach den gleichen Parametern, die bei der Planmässigkeit zur Anwendung gelangen. Selbstständig Erwerbende mit einer grossen Säule 3a, die sich erstmals einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule anschliessen, müssen sich die bereits in der grossen Säule 3a angesparten Vorsorgeansprüche, welche die aufgezinste Summe der jährlichen Einzahlungen in die kleine Säule 3a übersteigen, bei einem Einkauf anrechnen lassen.

Eindeutig und damit wohl befriedigend

ist neu auch – gar auf Gesetzesebene – die Frist für einen Kapitalbezug nach einem Einkauf definiert: Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (BVG Art. 79b Abs. 3). Damit dürften in Zukunft die bis anhin diesbezüglich existierenden steuerlichen Unsicherheiten weitgehend wegfallen.

Hingegen wird als stossend empfunden, dass Vorbezüge der Wohneigentumsförderung neu zuerst zurückbezahlt werden müssen, wollen freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge – verbunden mit entsprechenden Steuereinsparungen – getätigt werden. Dies gilt jedoch nur bei einem Bezug des Kapitals. Wird das Kapital verpfändet, hat diese Einschränkung keine Wirkung.

## Vorbezug

In der Praxis empfiehlt sich bei einem Bezug von Vorsorgekapital aber ohnehin, zuerst auf das Kapital der Säule 3a zurückzugreifen. Dies, da das Kapital der Säule 3a bei einem Verkauf oder einer Vermietung der selbst bewohnten Liegenschaft nicht wieder in den Kreislauf der gebundenen Vorsorge zurückgeführt werden muss, wodurch mehr Spielraum offen bleibt.

Neu spricht zusätzlich das Argument der Einkäufe und damit der Steueroptimierung ebenfalls dafür.

\* **Jürg Müller, lic. oec. HSG, ist Partner der Weibel, Müller + Partner AG, Luzern.**

In den vergangenen Wochen haben wieder Tausende von Haushalten eine Steuererklärung erhalten. Der «Tages-Anzeiger» widmete dem Thema eine dreiteilige Artikelserie. Teil 1 ist am 21. Januar erschienen. Der zweite Teil wurde am 18. Februar veröffentlicht. Mit dem heutigen dritten Teil beschliessen wir die Reihe.

## Wichtige Begriffe aus der Welt der Steuern

Wer sich mit Steuern beschäftigt, trifft immer wieder auf schwer verständliche Fachbegriffe. Wir zeigen, was sie bedeuten.

tiert daraus bereits der geschuldete Steuerbetrag.

■ **Allgemeine Abzüge:** Abzüge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften stehen, aber deshalb vorgenommen werden können, weil sie im Steuergesetz ausdrücklich erwähnt sind. Sie werden aus sozialpolitischen Überlegungen zugelassen und deshalb auch sozialpolitische Abzüge genannt. Die Aufzählung in den Steuergesetzen ist abschliessend. Beispiele: Versicherungsprämienabzug, Krankheitskostenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen, Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge, Abzug für Alimente.

■ **Steuertarif:** Nach ihm bestimmt sich, welcher Steuersatz für das steuerbare Einkommen oder Vermögen zur Anwendung gelangt. Die Steuergesetze kennen in der Regel zwei Steuertarife, einen (ermässigten) für Verheiratete und Einelternfamilien sowie einen für die übrigen Steuerpflichtigen.

■ **Bemessungsperiode:** Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zu Grunde liegende Einkommen erzielt wird.

■ **Unterjährige Steuerpflicht:** Steuerpflicht, die nur während eines Teils der Steuerperiode besteht (z. B. infolge Zuzugs vom Ausland oder Wegzugs ins Ausland im Laufe der Steuerperiode oder beim Tod eines Steuerpflichtigen).

■ **Beschränkte Steuerpflicht:** Steuerpflicht auf Grund bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu einem Ort. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht unter anderem für Geschäftsbetriebe, für Betriebsstätten und für Grundstücke; sie erstreckt sich nur auf das Einkommen und das Vermögen, für welches die Steuerpflicht besteht.

■ **Vermögenssteuer:** Teil der Staatssteuer, welche auf dem Vermögen natürlicher Personen erhoben wird. Das steuerbare Vermögen entspricht der Differenz zwischen Aktiven und Schulden. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

■ **Steuerhoheit:** Recht eines Gemeinwesens zur Erhebung von Steuern. Die Befugnis, Einkommens- und Vermögenssteuern zu erheben, haben sowohl der Bund als auch die Kantone und die Gemeinden.

■ **Vermögenssteuerwerte:** Wert, der für die Vermögenssteuer massgebend ist. Im Kanton Zürich bemisst sich der Vermögenssteuerwert grundsätzlich nach dem Verkehrswert.

■ **Steuersatz:** Prozent- oder Promillesatz, zu dem das steuerbare Einkommen oder Vermögen der Besteuerung unterliegt. Wird das steuerbare Einkommen oder Vermögen mit dem Steuersatz gemäss dem Steuertarif multipliziert, ergibt sich die einfache Staatssteuer. Bei der direkten Bundessteuer resul-

■ **Wochenaufenthalter:** Person, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort übernachtet und die arbeitsfreie Zeit (in der Regel Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort (so genannter Familien- oder Freizeitort) verbringt.

■ **Wohnrecht:** Befugnis einer natürlichen Person, ein Gebäude oder einen Teil davon (Wohnung) zu bewohnen. Die wohnberechtigte Person hat den Eigenmietwert als Einkommen und in der Regel den Vermögenssteuerwert als Vermögen zu versteuern.

Quelle: Kantonales Steueramt, Zürich

30 / 998241 -2143112370				65 / 960698 -2143112347			
50 / 863220 -2143112366		36 / 912223 -2143112358		20 / 935347 -2143112354			
		46 / 874183 -2143112361		47 / 873320 -2143112353		38 / 935152 -2143112346	
37 / 863966 -2143112364				45 / 909922 -2143112356			
		50 / 912322 -2143112360		25 / 1012097 -2143112351		50 / 851535 -2143112345	
80 / 864229 -2143112363				74 / 911696 -2143112355			
		50 / 899201 -2143112359		70 / 8676 -2143112350			
						41 / 863979 -2143112344	